

Verordnung mit der die Recycling-Baustoffverordnung geändert wird (Recycling-Baustoffverordnung - Novelle 2016)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

Nach Inkrafttreten der Recycling-Baustoffverordnung traten in folgenden Bereichen Vollzugsprobleme auf:

- Verwertung von Kleinmengen: chemische Analysen und Rückbau in Relation zum Gefährdungspotenzial unverhältnismäßig
- Linienbauwerke: Dokumentation und Durchführung eines Rückbaus gemäß ÖNORM B 3151 bei Linienbauwerken nicht zielführend
- Vorgaben zur Verwertung von Einkehrsplitt nicht praxisgerecht
- Einsatzbeschränkung unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW 100) zu weitreichend (Ermittlung in der Praxis nicht praktikabel)
- Grenzwerte der einzelnen Qualitätsklassen: für geogene Hintergrundbelastungen einzelner Baustoffe sind einzelne Grenzwerte für ein Recycling zu nieder gesetzt.

Ziel(e)

Korrektur der Problembereiche

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erhöhung der Mengenschwelle für Schad- und Störstofferkundung sowie für den Rückbau von 100t auf 750t
- Streichung der Verpflichtung eines Rückbaus gemäß ÖNORM B 3151 für Linienbauwerke
- Erleichterungen bei der Verwertung auf derselben Baustelle unter 750t
- Streichung der Vorgaben von Einkehrsplitt und Regelung wie bisher durch den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011
- Ersetzen der Einsatzbeschränkung "unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW 100)" durch die Einschränkung "im und unmittelbar über dem Grundwasser"
- Anpassungen der Grenzwerte der Qualitätsklassen U-A und U-B auf Basis neuer Untersuchungen hochqualitativer Recycling-Baustoffe vor allem im Hinblick auf geogene Hintergrundbelastungen
- Einschränkung des Parameterumfangs in der Qualitätsklasse U-E

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Implementierung und Umsetzung des Ressourceneffizienz-Aktionsplans" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

- geringfügige Berichtigungen und Streichungen im Verordnungstext und in den Anhängen

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Abfallrahmenrichtlinie, RL 2008/98/EG, sieht für Bau- und Abbruchabfälle eine 70% Recycling-Quote vor und legt Rahmenbedingungen für das Abfallende fest.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1811761059).